

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 2. Feber 1962

10. Stück

- 35.** Verordnung: Fachprüfung der Bundessicherheitswache.
36. Verordnung: Fachprüfung für den Kriminaldienst.
37. Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Fachschule des Landes Burgenland für Keramik, Töpferei und Ofenbau in Stoob.
38. Verordnung: Errichtung einer vierten Notarstelle in Klagenfurt und Verlegung des Amtssitzes der Notarstelle Matzen nach Gänserndorf.

35. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Jänner 1962 über die Fachprüfung der Bundessicherheitswache.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die Fachprüfung für die Bundessicherheitswache ist nach Abschluß der Fachausbildung mündlich abzulegen.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge der allgemeinen Staatslehre und des österreichischen Verfassungsrechtes.
2. Behördenaufbau in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Organisation und des Wirkungskreises der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden.
3. a) Strafgesetz und strafrechtliche Nebengesetze;
b) die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, soweit sie für den Sicherheitswachdienst von praktischer Bedeutung sind.
4. Materielles Verwaltungsrecht:
 - a) Verkehrsrecht;
 - b) die für den Sicherheitswachdienst in Betracht kommenden verwaltungsrechtlichen Fachgebiete, insbesondere Meldewesen, Paßwesen, Fremdenpolizeiwesen, Gewerbepolizei, Vereins- und Versammlungswesen, Pressewesen, öffentliche Vorführungen und Sammlungen, Prostitutionswesen, Vorschriften über Führung des Strafregisters und Durchführung von Wahlen.
5. Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechtes.

6. Organisations- und Dienstvorschriften für die Bundessicherheitswache.

7. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes einschließlich des Disziplinarrechtes der Bundesbediensteten.

8. Obliegenheiten eines dienstführenden Sicherheitswachebeamten, insbesondere eines Wachkommandanten.

9. Polizeilicher Ordnungsdienst.

10. Grundbegriffe des Privatrechtes, soweit deren Kenntnis für den Sicherheitswachdienst erforderlich ist, insbesondere die Bestimmungen über Funde und Verluste und die wichtigsten Bestimmungen aus dem Mieten-, Erb- und Ehe-recht.

§ 2. (1) Die Prüfungskommission für die Fachprüfung der Bundessicherheitswache ist beim Bundesministerium für Inneres einzurichten. Ihre Mitglieder sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Bundesminister für Inneres zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Inneres für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte des Höheren Ministerialdienstes und Leitende Sicherheitswachebeamte sein.

(3) Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bestehen. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 2 Z. 1, 3, 4, 5 und 10 genannten Gegenstände soll ein Leitender Sicherheitswachebeamter, der die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet hat, sein.

§ 3. Die Leitung der Prüfung obliegt dem Vorsitzenden jedes Prüfungssenates. Dieser hat

zu bestimmen, welche Gegenstände von jedem Prüfungskommissär zu prüfen sind. Er selbst ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 4. Vor Beginn der Fachprüfung ist den Vorsitzenden der Prüfungssenate vom Leiter des Fachkurses für jeden Kandidaten gesondert das zusammengefaßte Ergebnis der vor Beendigung des Fachkurses abgehaltenen Einzelprüfungen sowie eine dienstliche Beurteilung für die Dauer des Kursbesuches, die sinngemäß die Einzelpunkte der Qualifikationsbeschreibung zu umfassen hat, vorzulegen.

§ 5. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat auf Antrag jedes Kandidaten einer dem Stande der Bundespolizei angehörenden, vom Kandidaten namhaft gemachten Vertrauensperson den Zutritt zur Fachprüfung zu gestatten.

§ 6. Wenn ein Prüfungskandidat durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert ist, die Fachprüfung zum angesetzten Termin abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Kandidaten für die Ablegung der Fachprüfung einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen.

§ 7. Über das Ergebnis der Fachprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 8. Der Erfolg der Fachprüfung ist mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“ unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der vorhergegangenen Einzelprüfungen und die dienstliche Beurteilung während des Fachkurses zu bewerten. Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so gilt die Fachprüfung als nicht bestanden.

§ 9. (1) Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn ein mindestens mehrstimmig genügendes Kalkül erzielt worden ist. Wird die Fachprüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nichtbestanden Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. Eine Zurückstellung auf mehr als ein Jahr ist ausgeschlossen.

(2) Wird die Fachprüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann das Bundesministerium für Inneres dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Fachprüfung, abzulegen.

§ 10. Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Tag der Prü-

fung, der Amtstitel, der Vor- und Zuname des Kandidaten, sein Geburtsdatum, sein Prüfungserfolg und die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates aufzuscheinen haben.

§ 11. Jedem Kandidaten ist über den Erfolg der Fachprüfung für die Bundessicherheitswache ein Zeugnis auszufolgen. Eine Kopie des Prüfungszeugnisses ist dem Personalakt anzuschließen.

Afritsch

§§. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Jänner 1962 über die Fachprüfung für den Kriminaldienst.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die Fachprüfung für den Kriminaldienst ist nach Abschluß der Fachausbildung mündlich abzulegen.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundsätze der allgemeinen Staatslehre und des österreichischen Verfassungsrechtes.
2. Behördenaufbau in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Organisation und des Wirkungskreises der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden.
3. a) Strafgesetz und strafrechtliche Nebengesetze;
b) die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, soweit sie für den Kriminaldienst von praktischer Bedeutung sind.
4. Materielles Verwaltungsrecht, insbesondere die für den Kriminaldienst in Betracht kommenden verwaltungsrechtlichen Fachgebiete wie Meldewesen, Paßwesen, Fremdenpolizei, Gewerbepolizei, Vereins- und Versammlungswesen, Pressewesen, öffentliche Vorführungen und Sammlungen, Prostitutionswesen, Vorschriften über die Führung des Strafregisters, Vorschriften über die Durchführung von Wahlen und Verkehrsrecht.
5. Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechtes.
6. Kriminologie:
 - a) Kriminaltechnik, Kriminaltaktik und Erkennungsdienst;
 - b) Erscheinungslehre des Verbrechens.
7. Organisations- und Dienstvorschriften für Kriminalbeamte.

8. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes einschließlich des Disziplinarrechtes der Bundesbediensteten.

9. Grundbegriffe des Privatrechtes, soweit deren Kenntnis für den Kriminaldienst erforderlich ist, so insbesondere die Bestimmungen über Funde und Verluste sowie die wichtigsten Bestimmungen aus dem Mieten-, Erb- und Ehe-recht.

§ 2. (1) Die Prüfungskommission für die Fachprüfung für den Kriminaldienst ist beim Bundesministerium für Inneres einzurichten. Ihre Mitglieder sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Bundesminister für Inneres zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Inneres für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte des Höheren Ministerialdienstes, des Rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Leitende Kriminalbeamte sein.

(3) Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bestehen. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 2 Z. 1, 3, 4, 5 und 9 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein.

§ 3. Die Leitung der Prüfung obliegt dem Vorsitzenden jedes Prüfungssenates. Dieser hat zu bestimmen, welche Gegenstände von jedem Prüfungskommissär zu prüfen sind. Er selbst ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 4. Vor Beginn der Fachprüfung ist den Vorsitzenden der Prüfungssenate vom Leiter des Fachkurses für jeden Kandidaten gesondert das zusammengefaßte Ergebnis der vor Beendigung des Fachkurses abgehaltenen Einzelprüfungen sowie eine dienstliche Beurteilung für die Dauer des Kursbesuches, die sinngemäß die Einzel-punkte der Qualifikationsbeschreibung zu umfassen hat, vorzulegen.

§ 5. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat auf Antrag jedes Kandidaten einer dem Stande der Bundespolizei angehörenden, vom Kandidaten namhaft gemachten Vertrauensperson den Zutritt zur Fachprüfung zu gestatten.

§ 6. Wenn ein Prüfungskandidat durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert ist, die Fachprüfung zum angesetzten Termin abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Kandidaten für die Ablegung der Fachprüfung einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen.

§ 7. Über das Ergebnis der Fachprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 8. Der Erfolg der Fachprüfung ist mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“ unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der vorhergegangenen Einzelprüfungen und die dienstliche Beurteilung während des Fachkurses zu bewerten. Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so gilt die Fachprüfung als nicht bestanden.

§ 9. (1) Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn ein mindestens mehrstimmig genügendes Kalkül erzielt worden ist. Wird die Fachprüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nichtbestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. Eine Zurückstellung auf mehr als ein Jahr ist ausgeschlossen.

(2) Wird die Fachprüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann das Bundesministerium für Inneres dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Fachprüfung, abzulegen.

§ 10. Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Tag der Prüfung, der Amtstitel, der Vor- und Zuname des Kandidaten, sein Geburtsdatum, sein Prüfungserfolg und die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates aufzuscheinen haben.

§ 11. Jedem Kandidaten ist über den Erfolg der Fachprüfung für den Kriminaldienst ein Zeugnis auszufolgen. Eine Kopie des Prüfungszeugnisses ist dem Personalakt anzuschließen.

Afritsch

37. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Jänner 1962 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Fachschule des Landes Burgenland für Keramik, Töpferei und Ofenbau in Stoob.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. Das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Fachschule des Landes Burgenland für Keramik, Töpferei und Ofenbau in Stoob ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbe-

ordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Hafner (Töpfer und Ofensetzer) und im Gewerbe der Platten- und Fliesenleger (§ 1 b Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung).

§ 2. Dem im Abs. 1 angeführten Zeugnis ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Jänner 1962, BGBl. Nr. 37, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Hafner (Töpfer und Ofensetzer) und im Gewerbe der Platten- und Fliesenleger.“

Bock

§§. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 1962, betreffend Errichtung einer vierten Notarstelle in Klagenfurt und Verlegung des Amtssitzes der Notarstelle Matzen nach Gänserndorf.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

§ 1. Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt wird mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1962 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Klagenfurt errichtet.

§ 2. Im Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg wird der Amtssitz der Notarstelle Matzen nach Gänserndorf verlegt.

Broda

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.